



Schau`hin und tu`was!

Kinder- und Jugendschutz im Ehrenamt

Informationen der Jugendämter in der StädteRegion Aachen
im Rahmen des Netzwerks „Im Blick – Frühe Hilfen / Kinderschutz“



*für Vereine und freie Träger in der
Kinder- und Jugendarbeit*

Im Blick



Im Blick

Diese Infobroschüre wurde erstellt vom „Netzwerk zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes in der StädteRegion Aachen“.

Das Netzwerk ist ein gemeinsames Konzept der Jugendämter für die Städte und Gemeinden Aachen, Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen.

„Schau` hin und tu` was!“ richtet sich an freie Träger der Jugendhilfe. Hierzu gehören Jugendverbände, Freizeit-, Kultur- oder Sportvereine mit neben- oder ehrenamtlichem Personal.

Sie informiert über die Vorschriften des § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“.

Die Ausführungen sollen die Vereine und freie Träger beim Jugendschutz im Ehrenamt unterstützen, um beispielsweise eine sichere Einschätzung über die Notwendigkeit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu treffen.

Diese Infobroschüre sowie eine weitere für „ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit“ findet man auch auf der Internetseite des Netzwerkes unter:



www.imblick.info – Rubrik: „Jugendschutz im Ehrenamt“.

Dort sind auch die jeweiligen Ansprechpartner_innen aus Ihrer Stadt oder Gemeinde in der StädteRegion Aachen aufgeführt, an die Sie sich vertrauens-

voll wenden können!

Neben weiteren Informationen rund um den Jugendschutz im Ehrenamt finden Sie darüber hinaus hilfreiche Vordrucke, Fragen und Antworten sowie eine Liste der Träger, die eine Vereinbarung mit dem jeweils zuständigen Jugendamt in der StädteRegion Aachen abgeschlossen haben (siehe: „Diese Träger sind dabei“).

Hilfreiche Informationen zum Kinder- und Jugendschutz im Allgemeinen gibt auch die „Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz“ (AJS), Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V. unter: www.ajs.nrw.de

Zur Unterstützung und Hilfe, wie man sich in Konfliktsituationen richtig verhalten sollte, hat die polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes zum Thema „Zivilcourage“ die „Aktion Tu Was“ ins Leben gerufen: www.aktion-tu-was.de



Im Blick

Verzeichnis

Vorwort	3
„Schau` hin und tu` was!“	
Informationen zu den Vorschriften des § 72a Abs. 4 SGB VIII	4
Das Prüfschema	4
Das erweiterte Führungszeugnis	5
Einsichtnahme und Datenschutz	6
Worauf muss ein freier Träger achten?	
Informationen für neben- und ehrenamtlich Tätige	7
Was ist zu tun bei Verdacht auf eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen?	
Formen von Gefährdungen	8
Vorgehensweise	10
Anhänge	12
• Das Prüfschema	
• Exemplarischer Vordruck zur kostenfreien Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	
• Exemplarischer Vordruck für eine persönliche Verpflichtungserklärung	
• Exemplarischer Vordruck für eine Einverständniserklärung	
• Gesetzestext des § 72a SGB VIII	
• Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO	



Die vielen Jugendverbände, Freizeit-, Kultur- oder Sportvereine mit ihren engagierten Ehrenamtlichen nehmen eine bedeutende Schlüsselposition im gesellschaftlichen Miteinander außerhalb von Familie und Schule ein. Bei den vielfältigen Freizeitangeboten (er)leben Menschen jedweden Alters und Geschlechts, unterschiedlicher Herkunft und religiöser Anschauung, mit und ohne Einschränkungen eine Kultur des friedlichen Miteinanders.

Gleichzeitig übernehmen freie Träger durch ihr Wirken seit jeher eine große Verantwortung. In Zeiten abnehmender familiärer Bindungsstrukturen sind es auch die Ehrenamtlichen, die für Kinder und Jugendliche zu wichtigen Bezugspersonen und vor allem zu Vorbildern werden. Neben den Eltern und Familien sind es die Ehrenamtlichen in Vereinen, die den jungen Menschen ganz nebenbei Werte menschlichen Zusammenlebens und Kompetenzen vermitteln.

Kinder und Jugendliche sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Insofern ist es auch ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag, Kinder und Jugendliche zu fördern, zu unterstützen - **und zu schützen!**

Das Bundeskinderschutzgesetz will dem in besonderer Weise nachkommen und Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen schützen. Es soll sichergestellt sein, dass die Vereine und freien Träger keine Personen – egal ob haupt-, neben- oder ehrenamtlich – beschäftigen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, welche dem Wohl von Kindern und Jugendlichen entgegen steht.

Das gemeinsame Kinder- und Jugendschutzkonzept der Jugendämter in der StädteRegion Aachen sieht vor, möglichst alle in der Kinder- und Jugendarbeit aktiven Träger und Einrichtungen zu erreichen und zu unterstützen. Dazu gehören auch diejenigen, die nicht anerkannte Träger sind und diejenigen, die keine Zuschüsse oder Förderung von Seiten eines Jugendamtes oder anderer Stellen erhalten. Schließlich hat der Kinder- und Jugendschutz oberste Priorität und soll von allen geachtet und umgesetzt werden.

Neben den Vereinbarungen dienen auch diese Informationsbroschüre für freie Träger sowie eine Broschüre speziell für Ehrenamtliche zur Unterstützung ihrer Arbeit. Die Mitarbeiter_innen in den Beratungsstellen und Jugendämtern bieten zudem örtliche und überörtliche Informationsveranstaltungen an, bei denen freie Träger Antworten auf mögliche Fragen zum Kinder- und Jugendschutz erhalten.

Unabhängig davon erhalten Bürger_innen auch weiterhin alle Unterstützung von Seiten der Beratungsstellen und Jugendämter, wenn es um die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes geht. Bitte nehmen Sie bei Fragen oder im Bedarfsfall Kontakt mit Ihrem Jugendamt oder einer Beratungsstelle auf!





Im Blick

Was muss ich tun, wenn ich ehrenamtlich oder nebenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeite oder verantwortliche Person einer ehrenamtlich geführten Einrichtung/eines Vereins bin, in dem Personen ehrenamtlich oder nebenamtlich tätig sind?

Alle Träger, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, müssen nach bestem Wissen und Gewissen dafür Sorge tragen, dass in ihrer Verantwortung keine Menschen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind, die dem Kinder- und Jugendschutz entgegensteht. Hier die entsprechenden §§ des Strafgesetzbuches (StGB), auf die sich der § 72a SGB VIII bezieht:

§ 171 StGB

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§§ 174 – 174c StGB

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§§ 176 – 180a StGB

Sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a StGB

Zuhälterei

§§ 182 – 184g StGB

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung pornografischer und kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende und verbotene Prostitution

§ 184i StGB

Sexuelle Belästigung

§ 184j StGB

Straftaten aus Gruppen

§ 184k StGB

Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

§ 184l StGB

Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

§ 201a Abs. 3 StGB

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

§ 225 StGB

Misshandlung von Schutzbefohlenen

§§ 232 – 233a StGB

Menschenhandel

§ 234 StGB

Menschenraub, Verschleppung

§ 235 StGB

Entziehung Minderjähriger

§ 236 StGB

Kinderhandel

Schon seit längerem müssen hauptamtlich Tätige in Abständen ihrem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen. Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 ist in **bestimmten Fällen** auch die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis durch den Träger erforderlich, wenn Personen in Verantwortung des Trägers ehren- oder nebenamtlich tätig werden wollen (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII).

Entscheidend ist dabei zunächst, ob bezogen auf die Tätigkeit der/die potentiellen Mitarbeiter_in **„Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat“**. Wenn das der Fall ist, soll nach **Art, Intensität und Dauer** des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit entschieden werden, ob die vorherige Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist.

Das Prüfschema

In Anlehnung an die Empfehlungen der Landesjugendämter und kommunalen Spitzenverbände in NRW haben die Jugendämter in der StädteRegion Aachen in Zusammenarbeit mit regionalen Dachverbänden und Institutionen der freien Jugendhilfe ein **Prüfschema** entwickelt, das den Verantwortlichen eines Trägers bei der Beurteilung der einzelnen Tätigkeiten hilft zu entscheiden, ob im Einzelfall die Einsichtnahme in das Führungszeugnis geboten ist.



Der Träger muss für die einzelnen Tätigkeiten vorab feststellen, wie eng der Kontakt der neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen zu Kindern bzw. Jugendlichen ist. Die **Art, Intensität und Dauer** dieses Kontaktes in der Tätigkeit bestimmt, ob die Betreuungsperson dem freien Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Die richtige Einschätzung zu treffen, ist in manchen Fällen gar nicht so einfach. Daher kann für eine Beantwortung der Frage, ob ein/e zukünftige/r Mitarbeiter_in ein Führungszeugnis vorlegen soll, das Prüfschema hilfreich sein. Der Träger hat hierdurch die Möglichkeit, eine Einschätzung über **die Tätigkeit** vorzunehmen, ob und inwieweit diese ein Gefährdungspotential im Hinblick auf die Beziehung zwischen Betreuer_in und Kind/Jugendlichen birgt. Je höher das Gefährdungspotential eingeschätzt wird, umso notwendiger ist es für den freien Träger, sich **vor Beginn der Tätigkeit** ein erweitertes Führungszeugnis von der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person vorlegen zu lassen.

Einen exemplarischen Vordruck des Prüfschemas finden Sie im Anhang.

Worin unterscheiden sich ein „einfaches“ von einem „erweiterten“ Führungszeugnis?

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann ein persönliches Führungszeugnis beim örtlichen Einwohnermeldeamt beantragen (§ 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)).

In ein „einfaches“ Führungszeugnis werden gemäß dem BZRG Verurteilungen erst dann aufgenommen, wenn der Betroffene rechtskräftig zu mehr als 90 Tagessätzen bzw. zu einer Freiheitsstrafe oder einem Strafarrest von mehr als drei Monaten verurteilt wurde. Für Jugendliche gelten weitere Besonderheiten.

Die Grundlage des **erweiterten Führungszeugnisses** findet sich in § 30a BZRG. Es kann für Personen erteilt werden, die beruflich, **ehrenamtlich oder in sonstiger Weise mit Kindern und Jugendlichen tätig sind**.

Ein **erweitertes Führungszeugnis** enthält zum einen den Inhalt eines einfachen Führungszeugnisses, zum anderen bei Verurteilungen wegen einer in § 72a SGB

VIII genannten Straftat auch die im einfachen Führungszeugnis nicht enthaltenen minderschweren Erstverurteilungen. Bei den so genannten Bagatellverurteilungen handelt es sich um Geldstrafen unter 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen unter 3 Monaten. Dies gilt auch für rechtskräftige Verurteilungen in Jugendstrafverfahren.

Das bedeutet, dass eine Eintragung ins erweiterte Führungszeugnis für rechtskräftige Verurteilungen wegen der in § 72a SGB VIII genannten einschlägigen Straftaten unabhängig von der Höhe des verhängten Strafmaßes erfolgt. Das gilt auch bei Verurteilungen Jugendlicher und dient dem Schutz vor Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen durch ehrenamtlich Tätige im Bereich der Jugendhilfe.

Wie „alt“ darf ein Führungszeugnis bei der Vorlage sein? In welchem Rhythmus sollte ein aktuelles Zeugnis vorgelegt werden?

Das erweiterte Führungszeugnis muss grundsätzlich **vor der Aufnahme der Tätigkeit** eingesehen werden. Zu diesem Zeitpunkt darf es **nicht älter als drei Monate** sein.

Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist ein neues Führungszeugnis vorzulegen. Der Zeitraum kann natürlich auch kürzer sein. Bei Anhaltspunkten für Straftaten aus dem Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII sollte ein erweitertes Führungszeugnis, unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung, sofort verlangt werden.

Die kostenfreie Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Wenn Sie zum Ergebnis kommen, dass die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erforderlich ist, müssen die ehrenamtlich bzw. nebenamtlich Tätigen ein **erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) **persönlich** beim Einwohnermeldeamt ihres Wohnortes beantragen. Das Führungszeugnis wird dem/der Antragsteller_in zugesandt.

Ehrenamtliche sind nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz von der Gebührenpflicht für die Erstellung ihres Führungszeugnisses befreit, wenn der Träger ihre ehrenamtliche Tätigkeit schriftlich bestätigt.



Im Blick

Einen exemplarischen Vordruck zur kostenfreien Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses sowie ein Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO finden Sie im Anhang.

Die persönliche Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann es aber einige Wochen dauern. Sollte kurzfristig ein/e ehrenamtliche_r Betreuer_in einspringen müssen und die Zeit für die Beantragung eines Führungszeugnisses nicht mehr ausreichen, sollte ein Träger im Vorfeld ausnahmsweise und für die entsprechende Maßnahme **eine persönliche Verpflichtungserklärung** der ehrenamtlich tätigen Person einholen.

Darin bestätigt der/die Betreuer_in, dass er/sie nicht nach einer einschlägigen Straftat verurteilt wurde bzw. kein Strafverfahren anhängig ist und keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten anhängig sind, auf die sich der § 72a SGB VIII bezieht. Einen exemplarischen Vordruck einer persönlichen Verpflichtungserklärung finden Sie im Anhang.

Worauf muss ein freier Träger/Verein achten?

Der Träger entscheidet, dass eine Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis notwendig ist, weil die sich bewerbende Person bei seiner_ihrer Tätigkeit einen nach **Art, Intensität und Dauer** intensiven Kontakt zu **Kindern oder Jugendlichen** hat (siehe Prüfschema).

Dann hat er zuerst intern zu regeln, welche Person (auch im Vertretungsfall) eine Einsichtnahme vornehmen darf. Grundsätzlich gibt es hierzu keine Vorgaben. Doch im Hinblick auf die sehr persönlichen Informationen, die das erweiterte Führungszeugnis beinhaltet, bedarf es vertrauenswürdiger Menschen, die die Einsichtnahme vornehmen.

Ist dies geregelt, muss der Träger festhalten und dokumentieren, dass er eine Einsichtnahme vorgenommen hat.

Die datenschutzrechtliche Regelung in § 72a Abs. 5 SGB VIII setzt einer Dokumentation jedoch sehr enge Grenzen.

So dürfen ohne Einverständniserklärung des ehrenamtlich/nebenamtlich Tätigen nur der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notiert werden.

Da dies aber unter Umständen zu wenige Informationen sind, die der Träger für seine Arbeit benötigt, empfehlen die Jugendämter, Folgendes festzuhalten:

- **das Datum der Einsichtnahme,**
- **das Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses und**
- **die Information, dass über die Person (Name, Vorname, Geb.-Datum) keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen.**

Damit diese Daten gespeichert werden dürfen, muss die ehrenamtlich tätig werdende Person dem Träger zuvor eine **Einverständniserklärung** abgeben. Einen exemplarischen Vordruck hierzu finden Sie im Anhang.

Sinnvoll ist es, zwei Formulare auszufüllen: eines für die ehrenamtlich tätig werdende Person, ein zweites zur Speicherung und Aufbewahrung beim Träger. Somit haben beide Parteien den schriftlich festgehaltenen Nachweis, wann das erweiterte Führungszeugnis welchem Trägervertreter zur Einsichtnahme vorgelegt wurde.

Der Umgang mit den erhobenen Daten

Die gespeicherten Daten sind

- **vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen,**
- **unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird,**
- **spätestens drei Monate nach der Beendigung einer Tätigkeit zu löschen!**

Kommt es zu einer Ablehnung einer Person nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, sind die gespeicherten Daten spätestens dann zu löschen, wenn das Prüfungsverfahren beendet worden ist, z. B. durch die schriftliche Mitteilung über die Ablehnung



Was ist zu tun bei Verdacht auf Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen?

Ehrenamtliche verbringen viel gemeinsame Freizeit mit Kindern oder Jugendlichen und haben einen intensiven Kontakt mit ihnen. Sie sind daher vermutlich auch die Personen, die Anzeichen von Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen beobachten und die notwendigen Maßnahmen in die Wege leiten können, um junge Menschen zu schützen.

Doch wann kann von einer tatsächlichen Gefährdung bei einem Kind oder einer/einem Jugendliche_n ausgegangen werden?

- Welche konkreten Anzeichen für eine Gefährdung gibt es?
- Was soll ich als Betreuer_in dann konkret tun? Wer hilft mir, mögliche Hinweise auf eine Gefährdung des Kindes oder der/des Jugendliche_n zu beurteilen und wer vermittelt geeignete Hilfen?
- Wie kann unterstützend gehandelt werden?

Welche Formen von Gefährdungen gibt es?

Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen sind an mehreren Symptomen oder Verhaltensweisen erkennbar. Nachfolgend finden Sie exemplarisch eine Liste von möglichen Merkmalen, die Ihnen helfen, Ihre Beobachtungen und Erkenntnisse richtig einzuschätzen.

1. Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen

Als Vernachlässigung wird die mangelhafte Sorge für die körperliche und psychische Gesundheit der Kinder oder Jugendlichen bezeichnet, ebenso wie das Versäumnis, angemessene Erziehungs- und Sozialisationsbedingungen zu schaffen.

Beispiele für Formen von Vernachlässigung

- ▶ Stark unzureichende Ernährung oder Pflege des Kindes oder der/des Jugendliche_n
- ▶ Verwahrlosung der Wohnung
- ▶ Passive Unterlassung jeglicher ärztlichen Behandlung oder gebotener Unterbringung in einer Klinik
- ▶ Vernachlässigung der Kleidung
- ▶ Duldung des Herumtreibens
- ▶ Mangelhafte Beaufsichtigung
- ▶ Mangelhafte Sorge für einen regelmäßigen Schulbesuch
- ▶ Duldung ungünstiger Einflüsse Dritter
- ▶ Sehr instabile Lebensführung
- ▶ Schleppende Unterhaltszahlungen

Mögliche Auffälligkeiten bei Kindern / Jugendlichen

- ▶ Sehr mager oder sehr dick
- ▶ Wiederholt schmutzige Haut, faulende Zähne, unzureichende Bekleidung
- ▶ Häufiges Fehlen in der Schule
- ▶ Häufige Straftaten
- ▶ Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten oder wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit
- ▶ Unangemessene Sprache

2. Misshandlung von Kindern und Jugendlichen

Misshandlung von Kindern und Jugendlichen ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewalttätige körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (z. B. Kindergärten, Schulen, Heimen...) geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führt und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes oder eines/einer Jugendliche_n beeinträchtigt oder bedroht.



Welche Formen von Gefährdungen des Wohls für Kinder und Jugendliche gibt es und wann könnten sie vorliegen?

Im Blick

2.1. Körperliche Misshandlung von Kindern und Jugendlichen

Körperliche Misshandlung umfasst jede gewalttätige Handlung, die zu physischen Verletzungen führt und der Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen schaden kann. Die tatsächliche Schädigung ist dabei nicht so maßgeblich wie die Art und Weise, auf die sie entstanden ist.

Beispiele für Formen körperlicher Misshandlung

- ▶ Prügel, Schläge mit Gegenständen
- ▶ Kneifen, Beißen, Treten und Schütteln des Kindes
- ▶ Stichverletzungen
- ▶ Vergiftungen
- ▶ Würgen und Ersticken
- ▶ Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen

Mögliche Auffälligkeiten bei Kindern/Jugendlichen

- ▶ Massive oder sich wiederholende Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Brüche, unklare Hautveränderungen)
- ▶ trägt im Sommer langärmelige Kleidung/ lange Hosen
- ▶ will nicht mit ins Schwimmbad
- ▶ ist selbst gewalttätig gegen Dritte
- ▶ unangemessene Sprache

2.2. Seelische Misshandlung von Kindern und Jugendlichen

Die seelische Gewalt beinhaltet eine feindliche oder abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweise gegenüber einem jungen Menschen. Dieses Verhalten ist als Misshandlung zu bezeichnen, wenn es zum festen Bestandteil der alltäglichen Erziehung (d. h. auch Beziehung) gehört.

Beispiele für Formen seelischer Misshandlung

- ▶ Aktive Zurückweisung (das Kind/den/die Jugendliche_n zum Sündenbock machen, ihm Hilfe verweigern)
- ▶ Herabsetzen (kränken, öffentlich demütigen)
- ▶ Terrorisieren (das Kind/den/die Jugendliche_n in extreme Angst versetzen)
- ▶ Isolieren (in den Keller sperren, abnorm langer Hausarrest)
- ▶ Korumpieren (das Kind/den/die Jugendliche_n zu kriminellen Handlungen, Drogenmissbrauch oder rassistischen Überzeugungen verleiten)
- ▶ Ausbeutung (das Kind/den/die Jugendliche_n als Arbeitskraft oder Eltern- bzw. Partnerersatz einsetzen)
- ▶ Verweigerung emotionaler Zuwendung (Desinteresse, mangelnde Interaktion mit dem Kind/dem/der Jugendliche_n)

Mögliche Auffälligkeiten bei Kindern/Jugendlichen

- ▶ Distanzlosigkeit
- ▶ Isolation in der Gruppe
- ▶ traut sich nichts zu, spielt z. B. nicht mit, aus Angst zu verlieren
- ▶ ist auffallend dominant und kann sich nicht der Gruppenentscheidung unterordnen und will alles kontrollieren
- ▶ unangemessene Sprache

3. Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Sexuelle Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen eines Erwachsenen oder deutlich älteren Jugendlichen mit, an oder vor einem Kind, die dazu dienen, die eigenen Bedürfnisse nach Nähe und Intimität, nach Macht und Kontrolle sowie nach Sexualität zu befriedigen. Dabei nutzt die Tatperson ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um gegenüber dem abhängigen oder körperlich/geistig unterlegenen jungen Menschen seine Interessen durchzusetzen.



Formen sexueller Gewalt

- ▶ Heimliches vorsichtiges Berühren oder berühren lassen
- ▶ Verletzende Redensarten oder Blicke
- ▶ Kinderpornographie
- ▶ Orale, vaginale oder anale Vergewaltigung
- ▶ Zeuge sexueller Gewalt/ sexueller Handlungen

Mögliche Auffälligkeiten bei Kindern oder Jugendlichen

- ▶ Sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- ▶ Wiederholt stark sexualisierte Verhaltensweise oder Sprache
- ▶ Unangemessene Sprache
- ▶ Sozialer Rückzug
- ▶ Essstörungen
- ▶ Regressives Verhalten (gehemmt, eingeschüchtert)

4. Gefahren im Internet/Soziale Medien

Die Medienwelt hat sich seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 weiter bedeutend gewandelt. Wie sagte es der Referent Benjamin Wockenfuß auf einer Informationsveranstaltung des Netzwerkes Im Blick im Jahr 2019: „Wir gehen heute nicht mehr online. Wir sind online!“

Kinder und Jugendliche wachsen heute mit einem völlig anderen Selbstverständnis hinsichtlich der Nutzung von Medien auf, als noch ihre Eltern. Insbesondere „soziale Medien“ nehmen heute einen breiten Raum in ihrer Lebenswirklichkeit ein.

Dazu passen die Zahlen der „JIM Studie 2020“ des medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest (mpfs). Demnach besitzen heute 96 % der 12- bis 19-Jährigen ein eigenes Smartphone/Handy (S.8). Dabei verbringen 12- bis 19-Jährige täglich (Montag bis Freitag) 258 Minuten im Internet (S. 33). WhatsApp und Instagram sind die wichtigsten Apps auf dem

Smartphone (S. 38). Von fast einem Drittel der 12- bis 19-Jährigen wurden falsche/beleidigende Inhalte verbreitet (S. 62).

(Quelle: <https://www.mpfs.de/>)

In der Studie Cyberlife III (2020) des Bündnisses gegen Cybermobbing e. V. sind nach einer Stichprobe 17,3 % der 8- bis 21-jährigen von Cyber-Mobbing betroffen (S. 9).

(Quelle: <https://www.buendnis-gegen-cybermobbing.de/>)

Insofern gilt es bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit auch hinsichtlich dieser Gefahren genau hinzuschauen und gegenzusteuern. Und das in zwei Richtungen: ist ein Kind oder ein_e Jugendliche_r Opfer von Cybermobbing? Oder gibt es Anhaltspunkte dafür, dass jemand über Medien andere negativ beeinflusst?

Mögliche Auffälligkeiten bei Kindern/ Jugendlichen

- ▶ Wachsende Scham und Selbstzweifel
- ▶ Schwindendes Selbstwertgefühl
- ▶ Angst und Traurigkeit
- ▶ Rückzug von vormals gerne ausgeübten Hobbys
- ▶ Übermäßiger Medienkonsum (Suchtverhalten)
- ▶ Fernbleiben von Schule, Jugendgruppen oder anderen sozialen Einrichtungen
- ▶ Selbstgewählte Isolation
- ▶ Depressive Stimmung
- ▶ Selbstmordgedanken



Im Blick

Wenn es Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen z. B. durch Auffälligkeiten im Verhalten oder Vernachlässigungen gibt, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

Tauschen Sie sich mit anderen Mitarbeitenden über Ihre Beobachtungen aus. Verfestigt sich der Eindruck einer Gefährdung des Wohls eines Kindes eines/einer Jugendliche_n weiterhin, informieren Sie die Leitungskraft oder, falls diese nicht zur Verfügung steht, die Geschäftsführung bzw. den Vorstand Ihrer Einrichtung/Ihres Vereins/Ihres Verbandes.

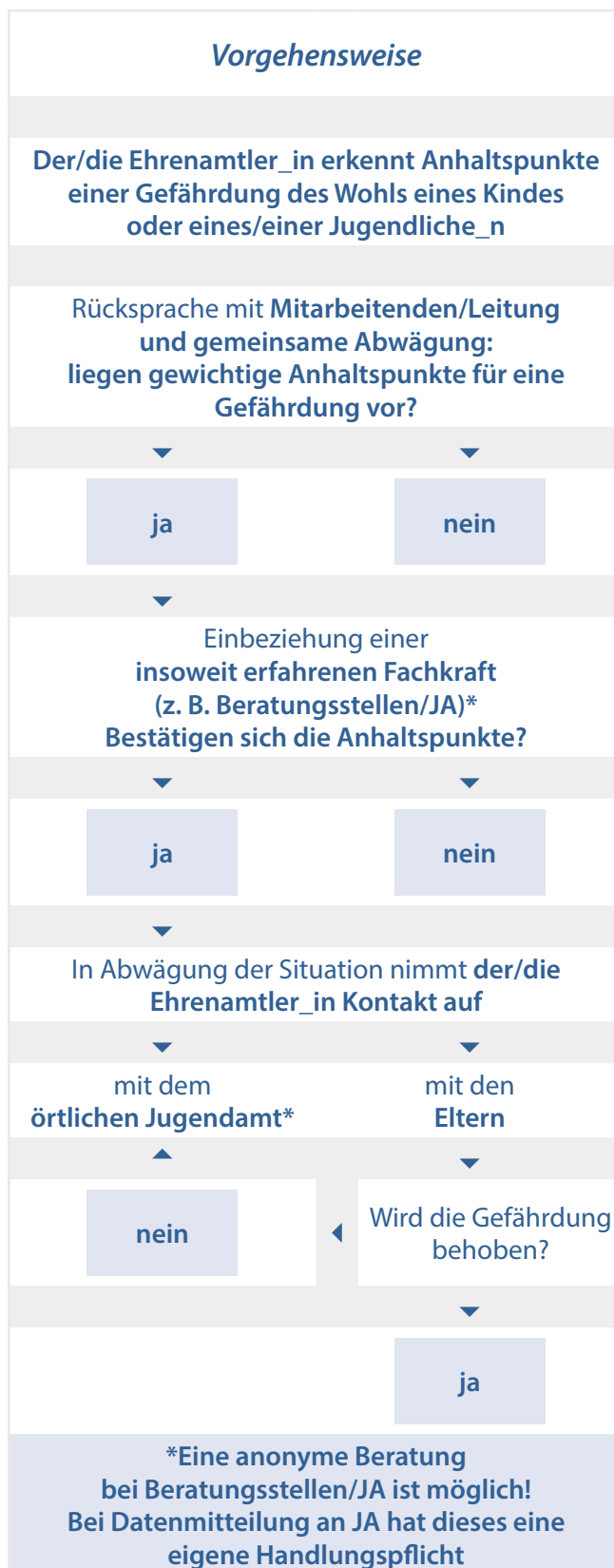
Gemeinsam besprechen Sie, welche konkreten Hinweise für eine mögliche Gefährdung vorliegen könnten. Halten Sie diese Hinweise kurz schriftlich fest, damit sie ggf. später zur Aufklärung der Umstände beitragen können.

Ist das Ergebnis der gemeinsamen Überlegungen, dass ein Kind oder ein/e Jugendliche_r gefährdet ist, so sollten Sie eine so genannte „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Beratung hinzuziehen. Insoweit erfahrene Fachkräfte im Sinne der gesetzlichen Vorschriften arbeiten in Beratungsstellen und den Jugendämtern in der StädteRegion Aachen (siehe Ansprechpersonen: www.imblick.info/jugendschutz-im-ehrenamt)

Mit dieser Fachkraft wird überlegt, ob die Eltern des Kindes oder der/des Jugendliche_n informiert werden oder welche weiteren Maßnahmen erfolgen sollen, um Kinder und Jugendliche zu schützen.

Weiterhin überlegen Sie gemeinsam, wie Sie sich gegenüber dem Kind oder dem/der Jugendliche_n verhalten können, um einerseits dessen Schutz sicherzustellen, andererseits Ihr gegenseitiges Vertrauensverhältnis nicht zu verletzen.

Sollten angebotene notwendige Hilfen nicht ausreichend erscheinen oder von den Eltern nicht angenommen und die Gefährdung nicht behoben werden, so ist das Jugendamt zu informieren. Diese Information an das Jugendamt erfolgt durch die Leitungskraft, die Geschäftsführung, den Vorstand oder, falls diese nicht zur Verfügung stehen, durch den/die ehren- bzw. nebenamtliche_n Mitarbeiter_in selbst.





Sofern sein wirksamer Schutz nicht gefährdet ist und der Reife- und Entwicklungsstand dies zulassen, wird das Kind oder der/die Jugendliche in die Überlegungen zur weiteren Planung und Vorgehensweise mit einbezogen.

Dafür ist es sinnvoll und hilfreich, dass Sie sich über Beobachtungen, Erlebnisse und Gespräche mit dem Kind, oder der/dem Jugendliche_n Notizen machen. So kann das Gefährdungsrisiko leichter durch die Fachkräfte der Jugendhilfe eingeschätzt und die notwendigen Handlungsschritte zum Schutz des Kindes/der/des Jugendliche_n eingeleitet und umgesetzt werden. Es gilt auch hier, verantwortungsvoll mit den Aufzeichnungen und Daten umzugehen. Sie sollten ausschließlich dem Personenkreis zugänglich sein, der mit der Aufklärung der Sachlage in einem konkreten Fall unmittelbar betraut ist.

Alle Mitarbeiter_innen der Beratungsstellen und Jugendämter in der StädteRegion Aachen unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht!

Wenn Sie den Namen und die Anschrift des betroffenen Kindes oder der/des Jugendliche_n gegenüber dem Jugendamt nennen, hat dieses jedoch eine eigene **Handlungspflicht!** Das heißt, die Jugendamtsmitarbeiter_innen sind **verpflichtet**, den Hinweisen nachzugehen und mit den Erkenntnissen so zu handeln, dass das Wohl eines jungen Menschen sichergestellt ist.

Sie können sich allerdings auch anonym (ohne Nennung des eigenen Namens), vertraulich (mit dem Hinweis, dass Ihre eigenen Daten nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen) und/oder ohne Nennung des Namens und der Anschrift des betroffenen jungen Menschen an diese Stellen wenden, um eine Beratung und Unterstützung einer insoweit erfahrenen Fachkraft in Anspruch zu nehmen.

Die Kontaktadressen von Einrichtungen mit insoweit erfahrenen Fachkräften in Ihrer Kommune an die Sie sich vertrauensvoll wenden können finden Sie auf der Internetseite:

www.imblick.info/jugendschutz-im-ehrenamt

Diese Infobroschüre sowie eine weitere für „Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit“ findet man auch auf der Internetseite des Netzwerkes unter: **www.imblick.info** – Rubrik: „Jugendschutz im Ehrenamt“.





Im Blick

Das Prüfschema

Das Prüfschema dient zur Hilfestellung bei der Festlegung, ob für eine bestimmte Tätigkeit die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis von dem bzw. der Ehrenamtlichen, die die Tätigkeit ausführt, vorgenommen werden muss. Die Prüfung muss für **jede Tätigkeit** im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden. Die Erläuterungen sollen Ihnen helfen, die **Prüfung nach inhaltlichen Kriterien der Aufgaben** vorzunehmen. Bei Fragen zum Prüfschema helfen Ihnen die Mitarbeiter_innen Ihrer kommunalen Jugendämter gerne weiter.

Beschreibung der Tätigkeit				
Kinder oder Jugendliche werden bei dieser Tätigkeit beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder es besteht ein vergleichbarer Kontakt	Ja		Nein	

Hinweis

Wurde die o.a. Frage mit „Nein“ beantwortet, brauchen Sie das Prüfschema für diese Tätigkeit nicht weiter auszufüllen. Dann ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter_innen, die diese Tätigkeit verrichten, nicht notwendig.

Prüfung nach „Art der Tätigkeit“

Hohe Gefährdung	↔		geringe Gefährdung
	Gefährdungspotential gegeben		
	Ja	Nein	
Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis			Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis
Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch			Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied
Die Teilnehmenden sind Kinder oder junge Jugendliche oder/und sie haben eine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; es kann ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vorliegen			Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen haben ein höheres Alter, haben keine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist auch nicht gegeben
Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis			Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht kein besonderes Vertrauensverhältnis



Prüfung nach „Intensität“

Hohe Gefährdung	←————→		geringe Gefährdung
	Gefährdungspotential gegeben		
	Ja	Nein	
Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen			Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen
Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder eine/n einzelne/n Jugendliche_n			Die Tätigkeit findet mit/in einer Gruppe statt
Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich			Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich
Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z. B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen			Der Ort der Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen

Prüfung nach „Dauer“

Hohe Gefährdung	←————→		geringe Gefährdung
	Gefährdungspotential gegeben		
	Ja	Nein	
Die Tätigkeit dauert länger (z. B. Betreuer im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig			Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich
Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen			Die Kinder und Jugendlichen wechseln häufig

Abschließende Einschätzung

Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig:	Ja		Nein	
Begründung:				



Im Blick

Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Im Hinblick auf die Regelungen der §§ 8a und 72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) besteht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird.

Hiermit wird bestätigt, dass

Herr/Frau _____

Geburtsdatum _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

ehrenamtlich als Betreuer_in in unserem Verein/Verband/unsere(r) Einrichtung tätig ist.

Die Art, der Umfang und die Dauer ihrer/seiner Tätigkeiten mit regelmäßigem und intensivem Kontakt zu und Umgang mit Kindern und Jugendlichen erfordert die Einsichtnahme in das Führungszeugnis.

Insofern ist Herr/Frau _____ aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beim zuständigen Einwohnermeldeamt einzuholen und von der Gebührenpflicht gemäß § 12 JVKostO zu befreien.

Das Führungszeugnis ist Herr/Frau _____ zuzusenden.

Für den freien Träger/Verein

Datum

Unterschrift Vorstand/Geschäftsführer_in

Adresse/Logo Träger



Persönliche Verpflichtungserklärung

Herr/Frau _____

Geburtsdatum _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, den Träger, für den ich tätig bin, über die Einleitung entsprechender Verfahren umgehend zu informieren.

Datum

Unterschrift des Betreuers/der Betreuerin



Im Blick

Einverständniserklärung zur Dokumentation über die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis

Adresse/Logo Träger

Herr/Frau _____

Geburtsdatum _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

hat dem Träger _____
(Name des freien Trägers)

am _____
(Datum der Einsichtnahme)

ein erweitertes Führungszeugnis

ausgestellt am _____
(Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses)

vorgelegt. Die Einsichtnahme erfolgte

durch _____
(Name der Einsicht nehmenden Person)

Es wurde festgestellt, dass keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen.

Die o. g. Person erklärt ihr Einverständnis, dass der freie Träger/Verein unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelung gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII die aufgeführten Angaben nach Einsichtnahme zum Zwecke der internen Dokumentation speichern darf:

Datum

Unterschrift des Betreuers/der Betreuerin

Datum

Unterschrift des Trägers



Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.



Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 03. Mai 2022)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nummer 1130 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren, wenn das Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragt wird.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei

¹ Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes
Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1)
Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligengesetzes
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst "weltwärts" im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016
Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 25. Mai 2018 (GMBI S. 545)
Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligengesetzes



- 2 -

Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst geringgehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 41, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

V. Verfahren, wenn das Führungszeugnis online beim Bundesamt für Justiz beantragt wird.

Während des Online-Verfahrens wird abgefragt, ob ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr gestellt werden soll. Es wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt, das ausgefüllt, unterschrieben, eingescannt und als Datei hochgeladen werden muss. Ergänzend ist ein Nachweis über das Vorliegen eines Grundes für die Gebührenbefreiung zu erbringen. Über den Antrag wird unmittelbar beim Bundesamt für Justiz entschieden; erforderlichenfalls wird die antragstellende Person aufgefordert, fehlende Nachweise zu erbringen.

VI. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezug von ALG II	Ja
Bezug von Sozialhilfe	Ja
Bezug des Kindergeldzuschlags nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Einkommensverhältnisse der antragstellenden Person im Einzelfall und ggfs. auf die Einkommensverhältnisse möglicher unterhaltsverpflichteter Personen an
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten	Ja
Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o. g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der/des schulischen sowie beruflichen Ausbildung/Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z. B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein



Im Blick

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 Abs. 2 BGB)

Diese Infobroschüre sowie eine weitere für „Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit“ findet man auch auf der Internetseite des Netzwerkes unter: www.imblick.info – Rubrik: „Jugend-schutz im Ehrenamt“.



Dort sind auch die jeweiligen Ansprechpartner_innen aus Ihrer Stadt oder Gemeinde in der StädteRegion Aachen aufgeführt, an die Sie sich vertrauensvoll wenden können!

Das Netzwerk zur Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes in der StädteRegion Aachen ist ein gemeinsames Konzept der Jugendämter für die Städte und Gemeinden Aachen, Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen.

Geschäftsführung
StädteRegion Aachen
Amt 51.2 | Frau Kranz
Zollernstraße 10
52070 Aachen